

# Amtliche Bekanntmachung

## des Satzungsbeschlusses für die **1. Änderung des Bebauungsplanes „Fading 1“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Samerberg hat am 13.05.2025 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Fading 1“ als Satzung beschlossen. (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB).

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Fading 1“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Fading 1“ mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde im

**Rathaus (Zimmer 6), Dorfplatz 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden  
(Mo. bis Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr und Do. von 14.00 bis 18.00 Uhr)**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 und BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Samerberg  
Törwang, 05.03.2026

Georg Huber  
1. Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch

Anschlag an den Amtstafeln

am: 05.03.2026

im Internet veröffentlicht: 05.03.2026

Abgenommen am: .....

Törwang, den .....

(Unterschrift)